

Submissiongrundlagen der SBB bezüglich GEWÄSSERSCHUTZ (übliche Anforderungen)

Diese Grundlagen gelten überall, auch wenn keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG erforderlich ist (also auch in den sogenannten „übrigen Bereichen“). Sie stellen auch die Basis für die Submissiongrundlagen „erhöhte Anforderungen“ dar.

(Auszug aus dem Normpositionenkatalog 102 der SBB)

551 Schutz der Gewässer

.100 Übergeordnete Vorgaben

- .110 01 Diese Anforderungen stützen sich auf das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201). Zusätzlich sind folgende Vollzugshilfen des Bundes, Normen und Richtlinien verbindlich:
- Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004
 - Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
 - Empfehlung SIA Nr. 431 (SN 509 431): Entwässerung von Baustellen.
 - VSS-Norm SN 592 000: Liegenschaftsentwässerung und insbesondere das Kap. 8 (Baustellenentwässerung).

552 Schutz der Oberflächengewässer

.200 Massnahmen

- .210 01 Die Vorschriften, Präventions- und Schutzmassnahmen der in Kapitel 551.100 erwähnten Vorgaben sind in der Bauphase zu berücksichtigen. Die Ausführung hat gemäss den bewilligten Plänen zu erfolgen.

Insbesondere sind zusätzlich folgende Massnahmen zu treffen:

- Die Baustellengeräte sind in einem Zustand zu erhalten, der Brennstoff- oder Schmierstoffverlust ausschliesst. Die hydraulischen Leitungen und Geräte sind regelmässig vom Maschinisten zu inspizieren, und bei Bedarf zu ersetzen.
- Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln, Treibstoffen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unter Verschluss in dichten Auffangwannen mit 100% Auffangvolumen zu lagern.
- Zur raschen Bekämpfung von kleineren Öl- und Treibstoffverlusten sind auf der Baustelle genügend Ölbinder bereitzustellen (für Boden und Wasser nicht das gleiche Produkt). Die Ölbinder sind rasch zugänglich zu lagern und das Personal ist über den Aufbewahrungsort und die Benützung zu instruieren.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen nicht in der Baugrube ausgeführt werden. Es sind dafür geeignete Stellen, wo auslaufende Flüssigkeiten aufgefangen werden können, aufzusuchen (z. B. Betonplatz oder -wanne, Platz mit dichtem Belag). Wasch- und Unterhaltsplätze sind einzurichten gemäss SIA Norm 431 über die Behandlung und Beseitigung von Mineralöl enthaltenden Abwässern.
- Abends und am Wochenende müssen die Baumaschinen ausserhalb des Baustellenbereichs abgestellt werden.
- Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden.
- Baustellenabwässer werden in der Regel gemäss den Gemeinderichtlinien (genehmigungspflichtig) an die kommunale Kanalisation angeschlossen.
- Baustellenabwässer sind wenn nötig vor der Rückgabe ins Kanalisationsnetz zu behandeln (Absetzbecken mit Neutralisation, Ölabscheider).
- Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten und verschmutztem Abwasser ist untersagt. Nicht mehr verwendbare Flüssigkeiten und verschmutztes Abwasser sind ordnungsgemäss zu entsorgen (wassergefährdende Flüssigkeiten sind einer Sammelstelle oder dem Lieferanten zu übergeben, verschmutztes Abwasser ist der Abwasserreinigung zuzuführen).
- Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
- Im Schadenfall ist die Polizei unter Nr. 117 sofort zu benachrichtigen. Die Polizei wird gegebenenfalls die Feuerwehr oder den Pikettdienst der kantonalen Umweltschutzämter informieren bzw. aufbieten.
- Das Baustellenpersonal ist verpflichtet, Sofortmassnahmen zur Schadenabwehr zu treffen.

553

Schutz des Grundwassers

.200 Massnahmen

.210 01 Die im Kapitel 552.200 erwähnten Massnahmen gelten auch zum Schutz des Grundwassers und sind zu berücksichtigen.